

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 96.

Dresden, den 9. Juni.

1840.

Acht und achtzigste öffentliche Sitzung
am 30. Mai 1840.

Eingänge auf der Registrande. — Die Beschorner'sche Schrift über die Reform des Advocatenstandes betreffend. — Fortsetzung der Berathung des Berichts der ersten Deputation über das Allerhöchste Decret, das Maas- und Gewichtswesen betreffend. (Besondere Berathung.) —

Die Sitzung beginnt nach $\frac{1}{2}$ 11 Uhr, in Anwesenheit des Hrn. Staatsministers Rostk und Schmidtendorf, der königl. Commissarien v. Wietersheim und v. Weisenbach, sowie von 66 Kammermitgliedern mit Verlesung des über die letzte Sitzung abgefaßten Protokolls, welches genehmigt und von den Abgeordneten Hanel und Hecker mit vollzogen wird.

Auf der Registrande befindet sich:

1) Den 29. Mai. Der verabschiedete Soldat Johann Gottlieb Kahle zu Altmittweida, weist zu seinem unter Nr. 688 der Hauptregistr. eingereichten Gesuche durch 3 Unterlagen nach, daß er den verfassungsmäßigen Weg ohne Abhilfe betreten habe. (An die vierte Deputation.) — 2) den 29. Mai. Bericht der dritten Deputation über die Petition des Abg. v. Leipziger, die Einführung der breiten Wagenspur betreffend. (Zum Druck und auf die Tagesordnung). — 3) Den 30. Mai. Bericht der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels betreffend. (Desgleichen.) — 4) Den 30. Mai. Der stellvertretende Abgeordnete v. Könnert sucht um Urlaub auf 10 bis 12 Tage nach. (Bewilligt.) — 5) Den 30. Mai. Bericht der zweiten Deputation, die künftige Vermeidung provisorischer Bewilligungen betreffend. (Zum Druck und auf die Tagesordnung.) —

Präsident D. Haase: Ich habe noch der Kammer anzuzeigen, daß von Montag bis Mittwoch der Abg. v. Dypel und der Abg. Hantschel für den 1. und 2. Juni um Urlaub gebeten haben. Ich frage die Kammer: ob sie den Urlaub gestatte? — Allgemein Ja. —

Abg. Sachse: Es wurde die Schrift von der ersten Kammer des Advocaten Beschorner zu Dresden, die Reform des Advocatenstandes betreffend, an die vierte Deputation abgegeben, weil bei derselben die Bittschrift des Finanzprocurator Blechschmidt, denselben Gegenstand betreffend, zur Berathung

vorliegt. Allein der Finanzprocurator Blechschmidt hat bei der Deputation erklärt, daß er wünsche, es bleibe diese Petition liegen, weil er nicht hoffe, sie werde diesen Landtag durch beide Kammern gebracht werden. Aus diesem Grunde kann die Deputation von der Schrift des Hrn. Beschorner nicht Gebrauch machen und stellt es der Kammer anheim, ob sie nicht möchte an die erste Kammer zurückgegeben werden, der sie bestimmt war.

Präsident D. Haase: Soviel ich mich erinnere, ist beschlossen worden, diese Schrift zur Bibliothek zu nehmen, sie würde daher dahin abzugeben sein. Uebrigens würde sich nunmehr die Blechschmidtsche Petition erlediget haben. Die Kammer wird damit einverstanden sein. — Es erhebt sich Niemand dagegen. —

Präsident D. Haase: Wir gehen nun über zur Tagesordnung und ich ersuche den Referenten in Bezug auf die Maas- und Gewichtsangelegenheit den Bericht vorzutragen.

Ref. D. v. Mayer: Es ist zu dem Zwecke, damit die 4 ersten §§. des Gesetzentwurfs besser verstanden werden können, und die Kammer mit allen Details des Systems genauer bekannt zu werden Gelegenheit habe, für zweckmäßig befunden worden, die ersten 19 §§. der Ausführungsverordnung vor der Abstimmung über die ersten §§. des Gesetzentwurfs zu hören und darüber vorläufig sich zu besprechen. Dies ist in der gestrigen Sitzung geschehen. Ich glaube etwas Weiteres von der Ausführungsverordnung durchzugehen, würde im Ganzen genommen für jetzt wohl kaum nothwendig sein. Ich erlaube mir kurz den Inhalt der §§. 20 — 28 derselben in Folgendem anzudeuten. In §. 20 sind einige allgemeine und auf die Ausführung bezügliche Bestimmungen getroffen und dabei erwähnt, daß namentlich für besondere Gegenstände des Verkehrs nach Befinden von dem Ministerio nachlassende Vorschriften ertheilt werden sollen. In der 21. §. sind wegen des Großverkehrs und des Handels mit dem Auslande ebenfalls mildernde Bestimmungen aufgenommen und Ausnahmen gestattet worden. In §. 22 ist von der Anwendung der geordneten Maasse und Gewichte in öffentlichen und gerichtlichen Verhandlungen die Rede, und das ist eine §., die einen Antrag der Deputation hervorgezogen hat, welcher im Allgemeinen darauf ging, es möge diese §. nochmals in Erwägung gezogen und wo möglich weggelassen werden, weil es der Deputation nicht wünschenswerth schien, daß man bei gerichtlichen Verhandlungen zur Zeit schon